



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Neu Wulmstorf Ortswehr Rübke e.V.“
Der Verein soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist 21629 Neu Wulmstorf Ortsteil Rübke.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist es, das Feuerwehrwesen, die Kameradschaft, die Jugendfeuerwehr und die Öffentlichkeitsarbeit der Ortswehr Rübke zu fördern und Mittel zur Verbesserung der Ausstattung der Ortswehr Rübke zu beschaffen und bereitzustellen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle volljährigen, natürlichen Personen sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- 2) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich, über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet auch mit deren Auflösung.
- 4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres zu erklären.
- 5) Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt, sich etwa ehrenrührig verhält, den Vereinszwecken zuwider handelt oder auch nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.
- 6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

§ 5 Beitrag

- 1) Die Höhe des Mindestbeitrages für Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.
- 2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und soll möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
- 3) Der volle Mindestbeitrag ist auch bei unterjährigem Eintritt fällig.
- 4) Aktive Kameradinnen/ Kameraden und Angehörige der Altersabteilung der Ortswehr Rübke werden von dem unter § 5 (1) genannten Mindestbeitrag befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit, maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.

§ 6 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt.

- 2) Die Einladung zur Versammlung erfolgt spätestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form, unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

- 3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch mit kürzerer Frist eingeladen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 35 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

- 6) Bei Abstimmungen zu Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 7) Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

- 8) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- a) Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
 - d) Beschluss des Haushaltsvoranschlages
 - e) Ausschluss eines Mitgliedes
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Die Auflösung des Vereins

§8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) einem Beisitzer
- 2) Jedes Mitglied des Vereins kann in den Vorstand gewählt werden. Folgende Vorstandspositionen werden Kraft Amtes aus der Ortswehr Rübke besetzt:
- a) der 2. Vorsitzende: Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr Rübke im Amt.
 - b) der Kassenwart: Kassenwart der Freiwilligen Feuerwehr Rübke oder dessen Vertreter.
 - c) Schriftwart: Schriftwart der Freiwilligen Feuerwehr Rübke oder dessen Vertreter
- 3) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 4) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden besteht, gemeinschaftlich vertreten.

- 6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse und der Verwaltung des Vermögens.
- 7) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen können erstattet werden.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende.

§ 9 Kassenprüfung

- 1) Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei, nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 2) Die Kassenprüfer werden im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10 Anschaffungen

- 1) Anschaffungen des Vereins, wie feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrkameraden, werden der Freiwilligen Feuerwehr Rübke zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins. Eine Weitergabe in Form von Veräußerung, Leihe oder Miete, bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Der Verein kann die Rückgabe der Gegenstände fordern.
- 2) Der Vorstand entscheidet eigenständig mit einfacher Mehrheit über Anschaffungen bzw. die Mittelverwendung. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 11 Finanzierung

Der Verein erwirbt seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen und materiellen Spenden, Schenkungen, Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen, öffentlichen Zuwendungen und Stiftungen aller Art.

§ 12 Auflösung

1) Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte :

- a) Verwendung des Vereinsvermögens
- b) Auflösung des Vereins

einzuuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf.

2) Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.

3) Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks an die Gemeinde Neu Wulmstorf, mit der Maßgabe es für den Feuerschutz in der Gemeinde zu verwenden, über.

4) Unmittelbar vor ihrem Beschluß zur Auflösung des Vereins soll die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens beraten und der Gemeinde Neu Wulmstorf hierzu eine Empfehlung geben.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.